

Beschluss vom 13. November 2012

Kleine Anfrage 2012/24
betreffend "Wie bekämpft Kanton Ackerkrautdisteln und andere Unkräuter?"

In einer Kleinen Anfrage vom 25. Juli 2012 stellt Kantonsrat Markus Müller verschiedene Fragen zu den Ackerkrautdisteln und anderen Unkräutern.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Wer und mit welcher Kompetenz mahnt säumige Bewirtschafter, die Problempflanzen zeitgerecht zu entfernen?*

Die Entfernung von Problempflanzen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird durch das zuständige Landwirtschaftsamt im Rahmen des Direktzahlungsvollzugs angeordnet. Befindet sich auf einer Landwirtschaftsfläche mehr als ein Nest (5 Triebe) pro Are, so wird dem Bewirtschafter eine angemessene Frist zur Entfernung der Problempflanzen angesetzt. Beseitigt der gemahnte Bewirtschafter diese nicht innert der angesetzten Frist, werden ihm die Direktzahlungen für die betroffenen Flächen gekürzt.

2. *Wer setzt die Vorschrift durch, dass in Buntbrachen Problempflanzen, wie es die Ackerkrautdistel darstellt, vor der Versammlung entfernt werden? Welches sind Sanktionen bei nicht befolgen? Wie werden Gemeinden und Kanton in Pflicht genommen für Brachen und Naturschutzflächen in ihrem Besitz?*

Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen inklusive Buntbrachen, die von beitragsberechtigten Landwirten im Sinne der Direktzahlungsverordnung bewirtschaftet werden, wird im unter Frage 1 beschriebenen Sinne vom Landwirtschaftsamt die Entfernung der Ackerkrautdisteln verlangt.

Ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und bei Flächen, die nicht von beitragsberechtigten Landwirten im Sinne der Direktzahlungsverordnung bewirtschaftet werden, besteht diese Möglichkeit nicht. Es gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts (Art. 99 EG ZGB): "Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer

sein Eigentumsrecht überschreitet (Art. 679, 684 ff. ZGB), geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er zunächst den Schutz der örtlichen Polizeibehörde anrufen."

3. *Warum kommt der Kanton seiner Pflicht nicht mehr nach und mäht die Böschungen den Kantonsstrassen entlang frühzeitig und zeitgerecht, um die Verbreitung der Unkräuter einzudämmen? Warum wird oft nur ein schmaler Streifen unmittelbar der Strasse entlang gemäht und nicht die ganze Böschung?*

Der Kanton pflegt seine Böschungen und Strassenränder seit ca. 15-20 Jahren nach ökologischen Vorgaben und Kriterien des Umweltschutzes und der Landwirtschaft, wie sie gesamtschweizerisch und ebenfalls vom Astra vorgegeben und praktiziert werden. Jeweils ab Anfang Mai wird entlang der durch den Kanton bearbeiteten Strassen ein ca. 1.50 Meter breiter (Sicherheits-)Schnitt gemacht, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Ab Juli werden die ganzen Strassenränder inkl. deren Böschungen gemäht und der Grasschnitt in einer Biogasanlage ökologisch entsorgt. Es trifft also nicht zu, dass der Kanton seinen Pflichten nicht mehr nachkommt, sondern es werden seit vielen Jahren die Vorgaben aus der Ökologie umgesetzt und praktiziert. Es sind keine Praktiken geändert oder der Aufwand minimiert worden.

4. *Stimmt es in diesem Zusammenhang, dass die entsprechenden Maschinen des Tiefbauamts zu den problematischen Zeiten vorwiegend ausserhalb des Kantons eingesetzt werden? Wie viele Stunden wurden die Maschinen im laufenden Jahr im Kanton selber und wie viel ausserhalb des Kantons eingesetzt?*

Auf den Strassen, welche vom Tiefbauamt im Kanton gemäht werden, waren die Böschungsmähgeräte im Jahr 2010 bzw. 2011 zwischen 1'350 bis 1'400 Stunden auf innerkantonalen Strassen im Einsatz.

Die Geräte werden darüber hinaus zu ca. 25 Prozent ausserkantonale verwendet. Es trifft damit nicht zu, dass die Maschinen des Kantons vorwiegend ausserhalb des Kantons eingesetzt werden. Die Maschinen werden lediglich zwischen dem Sicherheits- und dem Hauptschnitt aus ökonomischen Gründen im Kanton Zürich im Raum Andelfingen und Rafz benützt.

5. *Warum werden Waldränder, Lichtungen und Kahlschläge nicht mehr regelmässig gemäht, wie früher üblich, um die Vermehrung der Disteln in ihrem ursprünglichen Ort frühzeitig zu verhindern?*

Seit rund zehn Jahren sind die flächigen Verjüngungen im Wald stark rückläufig, d.h. Jungwald wird nicht mehr auf Freiflächen, sondern in den Waldbeständen selber aufgebracht. Gerade im Klettgau sind kaum mehr flächige Verjüngungen anzutreffen, wo sich allenfalls Ackerkratzdisteln ausbreiten könnten. Bei Pflegeeingriffen an Waldrändern ist zu beobachten, dass vor allem Sträucher und Jungwald aufkommen und den Waldboden bald bedecken. Das Mähen der Waldweg-Böschungen ist Sache der Grundeigentümer. Hierbei kann ein Konflikt mit Anliegen des Naturschutzes entstehen, indem an südexponierten, wertvollen Wegböschungen häufig auch seltene Pflanzen wie Orchideen vorkommen. Im Übrigen besteht in der Waldgesetzgebung keine Pflicht für Waldeigentümer zur Bekämpfung von Ackerkratzdisteln. Der Einsatz von Herbiziden im Wald ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung grundsätzlich verboten.

6. *Wird die DB verpflichtet, dies am neuen Kahlschlag in der Enge zwischen den Lawinverbauungen zu tun?*

Das Grundstück mit der "kahlen" Waldfläche in der Enge steht im Eigentum der Deutschen Bahn (DB). Der Eingriff ist durch die DB ohne Absprache mit dem kantonalen oder kommunalen Forstdienst vorgenommen worden. Da vorher bereits ein rund dreijähriger Jungwald bestanden hat, ist zu erwarten, dass durch Stockausschläge innert zwei bis drei Jahren der grösste Teil der Fläche wieder mit Jungwald bestockt sein wird und diese Fläche nicht zu einem Problemfall mit Ackerkratzdisteln werden wird.

Schaffhausen, 13. November 2012

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger